

Besondere Vertragsbedingungen

Wartung und Service von Feuerlöschern

Stand: 29.05.2026

Auftraggeberin: Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost

An der Autobahn 111, 16540 Hohen Neuendorf OT Stolpe

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

§ 3 Vertragslaufzeit

§ 4 Preise, Pauschalen und Abrechnung

§ 5 Kleinteile

§ 6 Leistungsort und Durchführung

§ 7 Personal und Befähigung

§ 8 Dokumentation

§ 9 Lebensdauer und Aussonderung

§ 10 Nachfüllungen, Entsorgung, Schulungen und Bedarfsleistungen

§ 11 Wirtschaftlichkeitsregel

§ 12 Dynamische Bestandsklausel

§ 13 Mängel und Nachbesserung

§ 14 Abrechnung

§ 15 Zutritt und Sicherheit

§ 16 Kündigung

§ 17 Schlussbestimmungen

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die brandschutztechnische und sicherheitstechnische Wartung der in der Standort- und Bestandsliste aufgeführten Feuerlöschgeräte sowie – soweit im Leistungsverzeichnis vorgesehen und durch die Auftraggeberin beauftragt – die Durchführung von Benutzerschulungen / Unterweisungen im Umgang mit Feuerlöschern.
2. Die Leistung umfasst insbesondere:
 - Wartung und Prüfung gemäß DIN 14406-4, BetrSichV, TRBS 1203, DIN EN 3, ASR A2.2 sowie Herstellervorgaben
 - Kennzeichnung der Geräte mit Prüfplaketten und Plomben
 - Erstellung von Prüfberichten je Standort mit gerätebezogener Einzelaufstellung
 - Vergabe und Anbringung einer eindeutigen Geräte-ID
 - Lieferung und Einbau von Kleinteilen bis zu einem Einzelwert von 16,00 € netto je Gerät
 - sämtliche Nebenleistungen, insbesondere Arbeitszeit, An- und Abfahrt, Rüstzeiten, Organisation und Dokumentation
3. Nach- und Neufüllungen von Löschmitteln, Entsorgungen, Zubehör- und Montageleistungen, Benutzerschulungen / Unterweisungen sowie ZÜS-/Sonderprüfungen sind nicht Bestandteil der Wartungspauschale und werden ausschließlich über gesonderte Bedarfspositionen vergütet, sofern diese zuvor durch die Auftraggeberin beauftragt wurden.
4. Die Lieferung, der Einbau oder der Austausch kompletter Feuerlöschgeräte ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Eine Beschaffung erfolgt ausschließlich separat durch die Auftraggeberin.

§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

Es gilt folgende Rangfolge der Vertragsbestandteile:

- Zuschlagsschreiben
- Besondere Vertragsbedingungen
- Leistungsbeschreibung
- Elektronisches Leistungsverzeichnis / Preisblatt
- Standort- und Bestandsliste
- Allgemeine Vertragsbedingungen der Auftraggeberin sowie ergänzend VOL/B
- Angebot des Auftragnehmers

Bei Widersprüchen gilt die jeweils höherrangige Regelung.

§ 3 Vertragslaufzeit

5. Die Vertragslaufzeit beträgt 3 Jahre.
6. Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag einmal um 1 Jahr zu verlängern.
7. Die Verlängerung erfolgt einseitig durch schriftliche Erklärung der Auftraggeberin vor Ablauf der Vertragslaufzeit.

§ 4 Preise, Pauschalen und Abrechnung

8. Die Preise werden durch die Bieter im Leistungsverzeichnis eingetragen.

9. Es gelten Festpreise für die jeweilige Vertragslaufzeit, soweit keine ausdrücklich vereinbarte Preisänderungsregelung besteht.
10. Die Wartungspauschale je Gerät ist eine Vollkostenpauschale. Sie umfasst insbesondere:
 - Arbeitszeit
 - An- und Abfahrt
 - Rüstzeiten
 - Prüfmittel
 - Plomben
 - Prüfplaketten
 - Gerätekennzeichnung / Geräte-ID
 - Prüfbericht und Dokumentation
 - Pflege und Fortschreibung der Bestandsliste
 - Kleinteile bis zu einem Einzelwert von 16,00 € netto je Gerät
11. Mit der Wartungspauschale sind sämtliche zur ordnungsgemäßen Wartung erforderlichen Leistungen abgegolten, unabhängig von tatsächlichem Zeitaufwand, Gerätezustand, Standortgröße, Zugänglichkeit, Organisationsaufwand und Anzahl der am Standort vorhandenen Geräte.
12. Mehrkosten, Zuschläge oder Nachforderungen aufgrund einer unzureichenden Kalkulation sind ausgeschlossen.
13. Mehrfachanfahrten, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich werden, sind mit der Wartungspauschale abgegolten.
14. Bedarfsleistungen werden nur vergütet, wenn sie im Leistungsverzeichnis als Bedarfsposition enthalten sind, vor Ausführung durch die Auftraggeberin beauftragt wurden und in geeigneter Form nachgewiesen sind.
15. Benutzerschulungen / Unterweisungen im Umgang mit Feuerlöschern sind gesonderte Bedarfsleistungen. Sie sind nicht Bestandteil der Wartungspauschale und werden ausschließlich über die hierfür vorgesehene Position im Leistungsverzeichnis vergütet.
16. Die für Schulungsleistungen im Leistungsverzeichnis angegebene Menge ist eine Schätz- und Wertungsmenge. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf bestimmter Mengen besteht nicht. Mengenabweichungen nach oben oder unten begründen keinen Anspruch auf Änderung der angebotenen Einheitspreise.
17. Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Wochenendarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sind ausgeschlossen.
18. Die im Leistungsverzeichnis abgefragten Einheitspreise sind alleinige Grundlage der Vergütung.
19. Die angebotenen Preise beinhalten sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Kosten.
20. Leistungen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind, jedoch nicht gesondert im Leistungsverzeichnis ausgewiesen sind, gelten als mit der Wartungspauschale abgegolten.
21. Die Kalkulation hat je Position verursachungsgerecht zu erfolgen. Eine Mischkalkulation zwischen Wartungspositionen und Bedarfspositionen ist unzulässig.
22. Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotsabgabe vollständig über Art und Umfang der Leistung, die Standorte sowie die Bestandsliste zu informieren. Nachträgliche Einwendungen wegen falscher Aufwandseinschätzung sind ausgeschlossen.

§ 5 Kleinteile

23. Kleinteile im Sinne dieses Vertrages sind insbesondere:

- Dichtungen
- O-Ringe
- Splinte
- Sicherungen
- einfache Ventilkleinteile
- Plomben
- einfache Befestigungs- und Sicherungsteile

24. Kleinteile bis zu einem Einzelwert von 16,00 € netto je Gerät sind vollständig mit der Wartungspauschale abgegolten.

25. Ein gesonderter Ausweis oder eine gesonderte Abrechnung dieser Kleinteile ist nicht zulässig.

26. Die Kalkulation der Kleinteile hat in die Wartungspauschale einzufließen.

27. Eine künstliche Aufteilung von Bauteilen oder Leistungen zur Unterschreitung oder Überschreitung der Wertgrenze ist unzulässig.

28. Teile oder Leistungen oberhalb der Wertgrenze dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Auftraggeberin ausgeführt werden, sofern hierfür eine entsprechende Bedarfsposition im Leistungsverzeichnis vorhanden ist.

§ 6 Leistungsort und Durchführung

29. Die Leistung ist an allen in der Standort- und Bestandsliste aufgeführten Standorten auszuführen.

30. Die Standorte befinden sich insbesondere in den Bundesländern Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern.

31. Der Auftragnehmer organisiert die Durchführung der Leistungen eigenständig.

32. Die Leistungserbringung ist nur innerhalb folgender Arbeitszeiten zulässig:

- Montag bis Donnerstag: 06:30 Uhr bis 15:00 Uhr
- Freitag: 06:30 Uhr bis 13:00 Uhr

33. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sind nicht zulässig und werden nicht gesondert vergütet.

34. Termine sind mindestens 14 Kalendertage vor Durchführung mit der jeweiligen Standortverantwortung abzustimmen.

35. Das Organisationsrisiko für die fristgerechte und vollständige Durchführung der Leistungen liegt beim Auftragnehmer.

36. Satz 1 bis 7 gelten entsprechend für beauftragte Benutzerschulungen / Unterweisungen, soweit im Leistungsverzeichnis hierfür eine gesonderte Bedarfsposition vorgesehen ist.

§ 7 Personal und Befähigung

37. Die Leistungen dürfen ausschließlich durch fachkundiges und befähigtes Personal ausgeführt werden.

38. Das eingesetzte Personal muss die Anforderungen der TRBS 1203 erfüllen.
39. Auf Verlangen der Auftraggeberin sind Qualifikationsnachweise vorzulegen.
40. Die Auftraggeberin ist berechtigt, ungeeignetes oder unzuverlässiges Personal zurückzuweisen.

§ 8 Dokumentation

41. Für jeden Standort ist ein Prüfbericht mit gerätebezogener Einzelaufstellung zu erstellen.
42. Der Prüfbericht muss mindestens enthalten:
 - Standort
 - Geräte-ID
 - Gerätetyp
 - Löschmittel
 - Füllmenge
 - Hersteller, soweit erkennbar
 - Baujahr, soweit erkennbar
 - Datum der Prüfung
 - Ergebnis der Prüfung
 - nächste Prüffrist
 - festgestellte Mängel
 - empfohlene Maßnahmen
 - Hinweise zur Aussonderung
43. Zusätzlich ist eine fortschreibbare Bestandsliste im Excel-Format zu führen und nach jeder Wartung aktualisiert zu übergeben.
44. Die Dokumentation ist Bestandteil der Wartungspauschale und wird nicht gesondert vergütet.
45. Eine gesonderte Position „Prüfbericht“ oder „Dokumentation“ ist ausgeschlossen.

§ 9 Lebensdauer und Aussonderung

46. Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Wartung auf das Erreichen oder Überschreiten der üblichen Lebensdauer der Geräte hinzuweisen.
47. Als Orientierung gelten:
 - Dauerdrucklöcher: ca. 20 Jahre
 - Aufladelöcher / CO₂-Löcher: ca. 25 Jahre
48. Geräte mit sicherheitstechnischen Mängeln oder überschrittener Lebensdauer sind im Prüfbericht mit dem Hinweis „zur Aussonderung empfohlen“ zu kennzeichnen.
49. Ein Austausch oder eine Ersatzlieferung durch den Auftragnehmer erfolgt nicht.

§ 10 Nachfüllungen, Entsorgung, Schulungen und Bedarfsleistungen

50. Nach- und Neufüllungen von Löschmitteln sind nur nach vorheriger Beauftragung durch die Auftraggeberin zulässig.

51. Entsorgungen von Geräten oder Löschmitteln sind nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Auftraggeberin zulässig.
52. Zubehör- und Montageleistungen, z. B. Wandhalter, Beschilderungen oder Standortwechsel, sind nur nach gesonderter Beauftragung zulässig.
53. Benutzerschulungen / Unterweisungen im Umgang mit Feuerlöschern sind nur geschuldet, wenn hierfür im Leistungsverzeichnis eine gesonderte Bedarfsposition vorgesehen ist und die Leistung vor Durchführung durch die Auftraggeberin beauftragt wurde.
54. Der Abruf von Schulungsleistungen erfolgt standortbezogen nach Bedarf. Da die Zeitpunkte der zuletzt durchgeführten Schulungen standortbezogen unterschiedlich sind und nicht für alle Standorte belastbar vorliegen, besteht kein Anspruch auf Abruf bestimmter Mengen oder Schulungsintervalle.
55. ZÜS-/Sonderprüfungen oder Festigkeitsprüfungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn diese gesetzlich erforderlich sind und zuvor durch die Auftraggeberin beauftragt wurden.
56. Nicht beauftragte Bedarfsleistungen werden nicht vergütet.

§ 11 Wirtschaftlichkeitsregel

57. Übersteigen erforderliche Reparaturkosten, Nachfüllungen oder sonstige Maßnahmen voraussichtlich 70 % eines marktüblichen Neupreises eines vergleichbaren Feuerlöschgerätes, ist die Auftraggeberin vor Ausführung zu informieren.
58. Die Maßnahme darf erst nach Entscheidung der Auftraggeberin ausgeführt werden.
59. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, eigenständig Ersatzgeräte zu liefern oder Austauschgeräte zu berechnen.

§ 12 Dynamische Bestandsklausel

60. Die in der Standort- und Bestandsliste angegebenen Mengen sind Schätz- und Wertungsmengen.
61. Abgerechnet wird nach tatsächlich gewarteten Geräten.
62. Mengenänderungen von bis zu ± 20 % gelten als vom Vertrag umfasst und begründen keinen Anspruch auf Anpassung der Einheitspreise.
63. Neue oder entfallende Standorte innerhalb des Vertragsgebietes können durch die Auftraggeberin in den Leistungsumfang aufgenommen oder aus diesem herausgenommen werden.
64. Die Regelungen nach Absatz 1 bis 4 beziehen sich auf Bestands-, Wartungs- und standortbezogene Leistungsumfänge der Feuerlöschwartung. Für Benutzerschulungen / Unterweisungen gilt ausschließlich die im Leistungsverzeichnis ausgewiesene Schätz- und Wertungsmenge; die ± 20 %-Regelung findet auf Schulungsleistungen keine Anwendung.

§ 13 Mängel und Nachbesserung

65. Nicht ordnungsgemäß ausgeführte Leistungen sind auf Aufforderung der Auftraggeberin unverzüglich und kostenfrei nachzubessern.
66. Dies gilt insbesondere bei fehlender oder mangelhafter Prüfkennzeichnung, unvollständiger Dokumentation, fehlerhafter Bestandsliste, nicht ausgeführten Wartungsbestandteilen oder fehlender Geräte-ID.

67. Die Kosten der Nachbesserung trägt der Auftragnehmer.

§ 14 Abrechnung

- 68. Die Abrechnung erfolgt standortbezogen nach tatsächlich erbrachter Leistung.
- 69. Wartungsleistungen sind nach Anzahl der tatsächlich gewarteten Geräte abzurechnen.
- 70. Bedarfsleistungen sind einzeln und nachvollziehbar unter Angabe der Beauftragung, des Standortes und des betroffenen Gerätes abzurechnen.
- 71. Benutzerschulungen / Unterweisungen sind je beauftragtem Standort bzw. je beauftragter Schulungseinheit abzurechnen. Der Abrechnung ist ein geeigneter Schulungsnachweis beizufügen.
- 72. Rechnungen müssen prüffähig sein und die zugehörigen Prüfberichte bzw. Leistungsnachweise enthalten.
- 73. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung.

§ 15 Zutritt und Sicherheit

- 74. Der Auftragnehmer hat sich vor Betreten der jeweiligen Standorte anzumelden.
- 75. Die Sicherheits- und Betriebsanweisungen der Auftraggeberin sind einzuhalten.
- 76. Das eingesetzte Personal muss sich auf Verlangen ausweisen können.
- 77. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass durch seine Arbeiten keine Gefährdung des Betriebs, der Beschäftigten oder Dritter entsteht.

§ 16 Kündigung

- 78. Die Auftraggeberin ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, insbesondere bei wiederholten oder erheblichen Leistungsmängeln, Sicherheitsverstößen, Einsatz nicht qualifizierten Personals, unzuverlässiger Leistungserbringung, unzulässigen Nachforderungen oder wiederholter Nichtbeachtung vereinbarter Arbeitszeiten.
- 79. Weitergehende Rechte der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 80. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 81. Es gilt deutsches Recht.
- 82. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.